
Art der Leistungen	Der Vorsorgeplan ist umhüllend ausgerichtet und gewährt Leistungen, die über die Mindestbestimmungen der BVG hinausgehen. Die Definition des versicherten Gehalts ermöglicht eine bessere Deckung von Personen mit niedrigen Gehältern und sieht darüber hinaus die Versicherung von Gehältern oberhalb der im Bundesgesetz vorgesehenen Höchstversicherungsgrenze vor.
Wer ist versichert	Die bei PKWAL ab dem 1. Januar 2012 versicherten Personen und Personen, die ab dem Datum des Inkrafttretens der Strukturreform am 01.01.2020 versichert sein werden.
Versichertes Gehalt	Grundsätzlich dient das monatliche Bruttogehalt, berechnet mit 85 % und multipliziert mit 12, als Referenz für das versicherte Jahresgehalt. Das mit dem Faktor 85 % multiplizierte monatliche Bruttogehalt – mit Ausnahme gelegentlich anfallender Lohnbestandteile – dient als Basis für die Beitragsberechnung. Das 13. Gehalt wird nicht bei der Berechnung des versicherten Gehalts berücksichtigt. Leistungsprämien oder ähnliche Prämien sind bis zu maximal 5 % Bestandteil des versicherten Gehalts.
Beitragstabelle	Der Beitrag des Versicherten wird auf 10.85% und jener des Arbeitgebers auf 14.40% des versicherten Gehalts festgelegt. Die Beiträge sind nicht vom Alter des Versicherten abhängig. Der Anteil des Arbeitgebers beträgt 57% des Gesamtbeitrags. Für die Kategorie 2 (Personal der Kantonspolizei und der Strafanstalten) beträgt der Beitrag des Versicherten 11.6% und jener des Arbeitgebers 15.4%. Die Risikodeckung (1.15% für den Versicherten und 1.55% für den Arbeitgeber) ist in diesem Beitrag inbegriffen.
Freiwilliger Beitrag auf Wunsch des Versicherten	Versicherte können einen höheren Beitragssatz wählen, um ihr Vorsorgekapital zu erhöhen (ab Alter 22 Plan «Maxi» mit zusätzlichem Sparbeitrag von 2% und ab Alter 45 Plan «MaxiPlus» mit zusätzlichem Sparbeitrag von 5%). Der zusätzliche Beitrag wird vom Versicherten finanziert. Diese Option hat keinen Einfluss auf die Beteiligung des Arbeitgebers. Es obliegt den Arbeitgebern, diese Beträge vom monatlichen Gehalt abzuziehen und diese in der Lohnbescheinigung für die Steuerbehörde Ende Jahr aufzuführen. Formulare und weitere Informationen stehen den Versicherten auf der Webseite der Kasse zur Verfügung.
Risikoleistungen	Sie werden als Prozentsatz des versicherten Gehalts festgelegt. Invalidenrente von 60 % des versicherten Gehalts. Ehegattenrente von 36 % des versicherten Gehalts aber Maximum 60% der Altersrente im ordentlichen Referenzrücktrittsalter. Kinderrente 12% des versicherten Gehalts.

Eintrittsalter und ordentliches Rentenalter

Die allgemeinen Eintrittsbedingungen in die Versicherung werden von den eidgenössischen Bestimmungen festgelegt. Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, der Eintritt in die Sparversicherung wird auf den 1. Januar nach dem **21. Geburtstag für Frauen/ Männer** festgelegt. Das Referenzalter entspricht dem AHV-Alter (abzüglich 2 Jahren für die Kategorie 2). Die Pensionierung ist ab dem 58. Altersjahr möglich und sie kann bis zum Alter 70 aufgeschoben werden, wenn der Arbeitgeber die Weiterführung der Erwerbstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt zulässt.

Altersrente

Ab dem Alter 58 kann der Versicherte im Falle der Aufgabe der Tätigkeit die Auszahlung von Rentenleistungen beantragen. Diese werden durch das zu diesem Zeitpunkt angesammelte Sparkapital finanziert (Sparkapital* Umwandlungssatz = Rente). Das Sparkapital berücksichtigt die vom Arbeitgeber bei der Einführung der Strukturreform finanzierten Kompensationsbeträge.

AHV- Überbrückungsrente

Es wird eine temporäre Rente ab Rentenbeginn bis zum Erreichen des AHV-Alters bezahlt. Der Arbeitgeber sichert deren Finanzierung in Höhe von 50 %. Die Höchstrente entspricht bei einer Dauer von 20 Beitragsjahren oder dem Äquivalent in Kapital der einfachen maximalen AHV-Rente. Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird der Maximalbetrag der AHV-Überbrückungsrente (d. h. drei Jahresrenten oder 5 Jahresrenten in Kategorie 2) verteilt auf die Dauer zwischen dem Rentenbeginn und dem AHV-Alter.

Leistungsziele

Das Ziel des Vorsorgeplans besteht darin, bei voller Versicherungsdauer eine Altersrente im ordentlichen Rentenalter von rund 47% des AHV-Lohns zu erreichen, was angesichts des Leistungsniveaus im überobligatorischen Bereich über dem Verfassungsziel liegt (d.h. Abdeckung von 60% des AHV-Lohns zwischen den Leistungen der ersten und der zweiten Säule). Allerdings kann - je nach Lohnniveau und Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente - dieses Ziel auch schon früher erreicht werden.

Weitere Informationen

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu Ihren Vorsorgelösungen bei der PKWAL haben.